

B e s c h l u s s

zur 4. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Braunschweig für das Geschäftsjahr 2023

I.

Der 8. Zivilsenat ist weiterhin überlastet.

Nach der vorübergehenden Zuweisung der Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze zum 2. Familiensenat mit 0,5 AKA (3. Änderungsbeschluss vom 6. März 2023) ist die Turnusteilnahme des 12. Zivilsenats anzupassen.

Die Vertretungsregelung im 4. Zivilsenat ist neu zu regeln, nachdem der bisherige 1. Vertreter, Vorsitzender am Oberlandesgericht Schulte, den Vorsitz dieses Senats übernommen hat.

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze soll mit ihrem Einverständnis als weitere Güterichterin gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG tätig werden.

Aus diesen Anlässen wird die richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2023 ab 1. April 2023 wie folgt geändert:

II.

1. Der 2. Zivilsenat übernimmt vom 8. Zivilsenat Berufungen in Streitsachen über Ansprüche aus dem Kauf von Kraftfahrzeugen des Volkswagenkonzerns, die von einer Manipulation der Motorsteuerungssoftware durch den Hersteller betroffen sind bzw. betroffen sein sollen, soweit diese Verfahren den Motor EA 189 betreffen und noch nicht erledigt, terminiert oder terminiert gewesen sind und in denen noch keine richterliche Bearbeitung durch Prozesskostenhilfebeschlüsse mit Prüfung der Erfolgsaussicht oder Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO oder

durch Urteil erfolgt ist. Die Übernahme umfasst auch etwaige Beschwerden, die in den betroffenen Verfahren neben der Berufung anhängig sind.

Dem 2. Zivilsenat wird für jedes zugewiesene Verfahren ein Bonus von 1,0 im regulären U-Turnus gutgeschrieben. Der Bonus/Malus des 8. Zivilsenats bleibt hiervon unberührt.

2. Der 10. Zivilsenat übernimmt vom 8. Zivilsenat Berufungen in Streitsachen über Ansprüche aus dem Kauf von Kraftfahrzeugen, die von einer Manipulation der Motorsteuerungssoftware durch den Hersteller betroffen sind bzw. betroffen sein sollen, soweit diese Verfahren nicht gemäß Ziffer 1 vom 2. Zivilsenat übernommen werden und die noch nicht erledigt, terminiert oder terminiert gewesen sind und in denen noch keine richterliche Bearbeitung durch Prozesskostenhilfebeschlüsse mit Prüfung der Erfolgsaussicht oder Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 1 oder Abs. 2 ZPO oder durch Urteil erfolgt ist. Die Übernahme umfasst auch etwaige Beschwerden, die in den betroffenen Verfahren neben der Berufung anhängig sind.

Dem 10. Zivilsenat wird für jedes zugewiesene Verfahren ein Bonus von 1,0 im regulären U-Turnus gutgeschrieben. Der Bonus/Malus des 8. Zivilsenats bleibt hiervon unberührt.

3. Der 12. Zivilsenat nimmt vom 1. April bis zum 30. Juni 2023 wie folgt am Turnus teil:

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
12. ZS		X				X			X					X		

4. Die Vertretung im 4. Zivilsenat wird wie folgt geregelt:

a) vom 1. April bis 30. Juni 2023

1. Vertreter: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Neef
 2. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze
 3. Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Sanft

b) ab dem 1. Juli 2023

- 1. Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze
- 2. Vertreterin: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Neef
- 3. Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Sanft

5. Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze wird zur weiteren Güterichterin gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG bestellt

6. Präsident der Oberlandesgerichts Scheibel bearbeitet keine Verfahren, die im Zusammenhang mit dem VW-Abgaskomplex (Käuferklagen und Anlegerklagen jedweder Art) stehen.

Scheibel

Brand

Hänsel

Klocke

Madorski

Mitzlaff

Welkerling